

Verordnung über die Wahl des Grossen Rates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (Proporzwahlverordnung)

vom 13. November 1979

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876¹⁾,

verordnet:

A. Grossratswahlen

1. Allgemeines

§ 1

Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

Die Zahl der Vertreter der einzelnen Wahlkreise des aus 80 Mitgliedern bestehenden Grossen Rates richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 35 und 36 der Kantonsverfassung¹⁾.

§ 2

Wahlverfahren

¹ In Wahlkreisen, die mehr als einen Vertreter zu wählen haben, findet mit Ausnahme der Mindestzahl der Unterzeichner eines Wahlvorschlages, das proportionale Wahlverfahren gemäss den durch das Bundesrecht über die Wahl des Nationalrates aufgestellten Vorschriften Anwendung (Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾).

² In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, ist das Mehrheitswahlverfahren massgebend, und es kann für jeden Aktivbürger gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Zeitpunkt der Wahl

Der Wahltag für die ordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates wird vom Regierungsrat festgesetzt (Art. 18 und 21 Wahlgesetz²⁾).

§ 4

Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾, ausgenommen Art. 9 Abs. 3 (Einreichung bei einer unzuständigen Behörde).

§ 5

Losentscheid

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies unter Leitung des Gemeinderatspräsidenten des Kreishauptortes.

2. Durchführung der Wahlen

§ 6

Grundsatz

Die Durchführung der Grossratswahlen in den Gemeinden obliegt den örtlichen Wahlbüros.

§ 7

Zusammengesetzte Wahlkreise

¹ Die Wahlbüros der Wahlkreise, die aus mehreren Gemeinden bestehen, werden auf Vorschlag des Gemeinderates des

Kreishauptortes durch den Regierungsrat bestellt.

² Die Parteien und die Gemeinden des Wahlkreises sollen darin angemessen vertreten sein.

³ Der Gemeinderat des Kreishauptortes bestimmt den Obmann.

§ 8

Technische Hilfsmittel

Der Einsatz technischer Hilfsmittel für die Ermittlung der Wahlergebnisse bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat (Art. 29 Wahlgesetz ²).

§ 9

Instruktion

Der Regierungsrat erlässt vor jeder Wahl eine Instruktion über das Wahlverfahren.

§ 10

Kosten der Grossratswahlen

Die Kosten des Wahlverfahrens werden durch die Staatskanzlei für die Aufwendungen des Kantons und durch die Kreiswahlbüros für ihre Aufwendungen auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Bevölkerungszahl Ende des Vorjahres gemäss Statistik der Staatskanzlei.

3. Vorverfahren

§ 11

Leitung des Vorverfahrens

Das Vorverfahren leitet der Gemeinderat des Kreishauptortes.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge müssen beim Gemeinderat des Kreishauptortes spätestens am 62. Tage (am neuntletzten Montag) vor dem Wahltag eintreffen. ⁴

² Die Kreishauptorte geben der Staatskanzlei von allen Wahlvorschlägen und den Vorgeschlagenen von dem sie betreffenden Wahlvorschlag unverzüglich Kenntnis.

§ 13

Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort des Vorgeschlagenen.

³ Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen. ⁵

§ 14

Bezeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

§ 15

Unterzeichner

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

§ 16

Vertreter des Wahlvorschlages

¹ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

² Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

§ 17

Einsichtnahme in Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Kanzlei des Wahlkreishauptortes einsehen.

§ 18⁴⁾

Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom Gemeinderat des Kreishauptortes unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Wahlkreis steht.

³ Die Staatskanzlei teilt den betroffenen Gemeinderäten der Kreishauptorte ihre Streichungen unverzüglich mit.

§ 19⁶⁾

§ 20

Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge

¹ Der Gemeinderat des Kreishauptortes prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung oder steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht. ⁴⁾

³ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

⁴ Ab dem 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden. ⁴⁾

§ 21

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden vom Gemeinderat des Kreishauptortes mit Ordnungsnummern versehen.

³ Die Numerierung erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Einreichung. Eine abweichende Vereinbarung unter den Vertretern der Listen bleibt vorbehalten.

§ 22⁴⁾

Verbundene Listen

¹ Zwei oder mehr Listen können spätestens bis am 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.

² Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

³ Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

⁴ Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

§ 23

Bekanntmachung der Listen

Die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen sind der Staatskanzlei unverzüglich in Kopie zuzustellen zur Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 24

Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

¹ Die Gemeinderäte der Kreishauptorte erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vorname sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zu.

§ 25

Formulare

Die Kreiswahlbüros können die Formulare bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

4. Wahlakt

§ 26

Wählbarkeit

Wählbar sind nur diejenigen Personen, deren Name auf einer Liste des betreffenden Wahlkreises steht.

§ 27

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Der Name des gleichen Kandidaten kann zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

⁴ Alle Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen sind handschriftlich vorzunehmen.

§ 28

Kontrollstempel

Bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite des Wahlzettels ein Kontrollstempel anzubringen.

5. Ermittlung der Ergebnisse

§ 29

Auszählen der Stimmen

¹ Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gemeindevahlbüros.

² Die durch die Gemeindevahlbüros vorzunehmenden Streichungen sind mit dem Buchstaben "W" (Wahlbüro) zu kennzeichnen.

§ 30

Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- b) nicht amtlich sind;
- c) keinen Kontrollstempel tragen (§ 28);
- d) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- f) ... [6](#)

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

§ 31

Stimmen für Verstorbene

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen (§ 20 Abs. 2) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

§ 32

Zusatzstimmen leere Stimmen

¹ Enthält ein gültiger Wahlzettel weniger Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Sind in einem Wahlkreis mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, so werden Zusatzstimmen auf

einem Wahlzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde. Bei den andern Anwendungsmöglichkeiten von § 22 Abs. 2 werden die Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.⁴⁾

³ Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummern gilt die Listenbezeichnung.

§ 33

Übermittlung an das Wahlbüro des Kreishauptortes

¹ Die Gemeindegewahlbüros übermitteln die Wahlprotokolle mit den übrigen Hilfsformularen und den Wahlzetteln sofort nach der Zusammenstellung dem Kreiswahlbüro.

² Die Wahlzettel sind so zu verpacken und zu versiegeln, wie sie beim Auszählen sortiert worden sind.

§ 34

Nachzählung

Besteht der Verdacht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, so zählt das Kreiswahlbüro entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindegewahlbüro an.

§ 35

Zusammenstellung der Ergebnisse durch das Kreiswahlbüro

Nach Schluss der Wahl stellen die Kreiswahlbüros aufgrund der Protokolle der Gemeindegewahlbüros fest:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten und Stimmenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (§ 32) insgesamt und innerhalb einer Unterlistenverbindung sowie gegebenenfalls innerhalb einer Listenverbindung unter ausschliesslich gleich bezeichneten Listen ⁴⁾;
- e) Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen) insgesamt und innerhalb einer Unterlistenverbindung sowie gegebenenfalls innerhalb einer Listenverbindung unter ausschliesslich gleich bezeichneten Listen ⁴⁾;
- f) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenen Stimmen;
- g) die Zahl der leeren Stimmen.

§ 36 ⁴⁾

Erste Verteilung der Mandate auf die Listen

¹ Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

§ 37 ⁴⁾

Weitere Verteilungen

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- b) Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- c) Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach § 36 Abs. 2 den grössten Rest erzielte.
- d) Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.
- e) Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.
- f) Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

§ 38

Verteilung der Mandate an verbundene Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den §§ 36 und 37 verteilt. § 32 Abs. 2 bleibt vorbehalten.⁴⁾

§ 39

Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

- ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- ² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

§ 40

Überzählige Mandate

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach § 48 statt.

§ 41 ⁴⁾

Stille Wahl

- ¹ Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.
- ² Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach § 48 statt.

§ 42

Wahl ohne Listen

- ¹ Sind keine Listen vorhanden, so kann für jeden Aktivbürger gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen.
- ² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen. ⁴⁾

§ 43

Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse

- ¹ Die Kreiswahlbüros machen den Gewählten von ihrer Wahl sofort Mitteilung und melden der Staatskanzlei die Wahlergebnisse durch Zustellung der Wahlprotokolle.
- ² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (Art. 82^{bis} und Art. 82^{ter} Wahlgesetz ²⁾).

§ 44 ⁴⁾

Kenntnisnahme durch den Grossen Rat

In der konstituierenden Sitzung nimmt der neu gewählte Grosse Rat vom Wahlergebnis Kenntnis.

§ 45

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten bleiben in Verwahrung beim Kreishauptort. Sie sind der Staatskanzlei auf Verlangen einzusenden. Die Wahlzettel dürfen nur mit Zustimmung der Staatskanzlei beseitigt werden.

6. Änderungen während der Amtsdauer

§ 46

Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 47

Nachrücken

- ¹ Scheidet ein Mitglied des Grossen Rates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste mit dessen Zustimmung als gewählt.
- ² Kann oder will der Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

§ 48

Ergänzungswahl

- ¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so hat die Mehrheit der Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Mitglied des Grossen Rates angehörte, das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages.

² Der von den unterschiftsberechtigten Unterzeichnern einer Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat ist, nach Bereinigung des Wahlvorschlages (§§ 13, 20), vom Regierungsrat ohne Wahlgang als gewählt zu erklären.

³ Macht die Mehrheit der Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, so findet eine Volkswahl statt.

⁴ Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren (Verhältnisswahlverfahren) Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren gemäss § 2 Abs. 2.

B. Wahl der Einwohnerräte

§ 49

Wahl der Einwohnerräte

Für Gemeinden, die die Wahl ihrer Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vornehmen, gelten sinngemäss die Vorschriften dieser Verordnung (Art. 92 Kantonsverfassung [1](#)).

C. Schlussbestimmungen

§ 50

Subsidiäre Anwendung

Soweit diese Verordnung keine eigene Regelung trifft, finden die Bestimmungen des Wahlgesetzes [2](#) Anwendung.

§ 51

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung findet erstmals Anwendung bei den Gesamterneuerungswahlen 1980. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [7](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 1. Dezember 1954.

Fussnoten:

Amtsblatt 1979, S. 901; Rechtsbuch 1964, Nr. 6

- 1) SHR 101.000.
- 2) SHR 160.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) Fassung gemäss RRB vom 23. Januar 1996, in Kraft getreten am 2. Februar 1996 (Amtsblatt 1996, S. 145).
- 5) Eingefügt durch RRB vom 23. Januar 1996, in Kraft getreten am 2. Februar 1996 (Amtsblatt 1996, S. 145).
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 23. Januar 1996, in Kraft getreten am 2. Februar 1996 (Amtsblatt 1996, S. 145).
- 7) Amtsblatt 1979, S. 901.